

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

234-2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

2. Aktualisierung 2009 (11. Juli 2009)

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes v. 26. Juni 2009, SächsGVBl. S. 323, mit Wirkung vom 11. Juli 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 58 Wirtschaftsprüfung

(1) ...

(2) Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens ~~oder einer Einrichtung~~ im Sinne von § 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen ist, kann bestimmen, dass für den Zweckverband die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, dass

1.-3. ...

§ 59 Prüfungswesen

(1)-(2) ...

(3) Im übrigen gelten §§ 103 bis ~~110~~ Sächs-GemO entsprechend.

neu

§ 58 Wirtschaftsprüfung

(1) *(unverändert)*

(2) Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens im Sinne von § 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen ist, kann bestimmen, dass für den Zweckverband die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, dass

1.-3. *(unverändert)*

§ 59 Prüfungswesen

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Im übrigen gelten §§ 103 bis **109** Sächs-GemO entsprechend.